

# BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 10/91

**BESCHLUSS**

in der Nachlaßsache

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch  
die Richter Dr. Schmidt-Kessel, Dr. Zopfs, Groß, Römer und  
Dr. Schlichting

am 13. November 1991

beschlossen:

Die weitere Beschwerde der Beteiligten zu c),  
d), e), f), h), i) und m) vom 13. August 1991  
gegen den Beschluß des 20. Zivilsenats des  
Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom  
6. August 1991 wird als unzulässig verworfen.

Die Beschwerdeführer haben die Kosten des unzu-  
lässigen Rechtsmittels zu tragen.

Beschwerdewert: 5.000,- DM

Gründe:

Das Amtsgericht hat den Antrag der Beteiligten zu h)  
auf Erteilung eines gemeinschaftlichen Erbscheins entspre-  
chend der gesetzlichen Erbfolge nach der am 23. August 1987  
verstorbenen Hausfrau A. zurückgewiesen, weil die Erblasse-  
rin aufgrund Erbvertrages vom 18. Juni 1985 von der Betei-  
ligten zu o) allein beerbt worden sei. Über die dagegen ge-  
richtete Beschwerde ist noch nicht entschieden.

- 4 -

In ihrer Beschwerdebegründung haben die Beteiligten zu c), d), e), f), h), i) und m), vertreten durch ihren Verfahrensbevollmächtigten, den zuständigen Nachlaßrichter wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt. Das Landgericht hat das Ablehnungsgesuch entsprechend § 42 Abs. 2 ZPO für unbegründet erklärt. Die gegen diese Entscheidung gerichtete sofortige Beschwerde hat das Oberlandesgericht als unbegründet zurückgewiesen.

Mit der weiteren Beschwerde wenden sich die Beteiligten zu c), d), e), f), h), i) und m) - vertreten durch ihren Verfahrensbevollmächtigten - an den Bundesgerichtshof.

Das Rechtsmittel ist schon nicht statthaft.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Auch bei der entsprechenden Anwendung der §§ 42ff. ZPO in der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist ein Rechtsmittel gegen eine Entscheidung eines Oberlandesgerichts grundsätzlich nicht eröffnet (Jansen, § 6 FGG Rdn. 22 a.E.; Bumiller/Winkler, § 6 FGG Anm. 4b). Das Rechtsmittelsystem des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit trifft eine abschließende Regelung, in der die Anrufung des Bundesgerichtshofs außerhalb des Vorlegungsverfahrens nach § 28 Abs. 2 FGG nicht vorgesehen ist (BGH, Beschluß vom 14.12.1989 - IX ZB 40/89 - BGHR FGG vor § 1/Rechtsmittel - Rechtsmittelsystem 1). Diese Beschränkung des Rechtsmittelzuges trägt einerseits dem Rang Rechnung, der den Oberlandesgerichten und ihren Entscheidungen zukommt, andererseits aber auch dem Bedürfnis nach einer Entlastung des Bundesgerichtshofs (vgl. BVerfGE 45, 363, 375).

Dr. Schmidt-Kessel

Dr. Zopfs

Groß

Römer

Dr. Schlichting